

Satzung

der cross media deutschland e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft junger Medienschaffender und junger Autoren.
- (2) Der Verein fördert
 - a) journalistisch interessierte und aktive Jugendliche
 - b) junge Medienschaffende bei Presse, Funk und Fernsehen
 - c) jugendeigene Medien wie Schüler-, Jugend- und Studentenzeitungen, Verbands- und Vereinsmagazine sowie Radio-, Videogruppen und elektronische Jugendmedien
- (3) Der Verein dient der Weiterbildung und Förderung des journalistischen und literarischen Nachwuchses.
- (4) Der Verein fördert insbesondere durch Arbeitshilfen, Beratung, Tagungen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Diskussionsrunden und Studienreisen. Die Förderung folgt des weiteren durch die Interessenvertretung gegenüber staatlichen und privaten Stellen sowie gegenüber der Öffentlichkeit durch Herausgabe von Publikationen, Pressemitteilungen und Presseausweisen
- (5) Der Verein fördert die internationale Verständigung, insbesondere die Freiheit des Geistes und den Frieden der Völker sowie die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
- (6) Es ist Aufgabe und Sinn der cross media deutschland e.V.:
 - a) Jugendliche an journalistisches Arbeiten heranzuführen, zum eigenverantwortlichen Handeln zu erziehen und sie für eine kritische Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt zu begeistern
 - b) die Vielfalt und Unabhängigkeit der kulturellen Jugendbildung zu erhalten bzw. zu vergrößern und sich um eine optimale Versorgung Jugendlicher mit jugendeigenen Erzeugnissen zu bemühen.
 - c) die Möglichkeiten der Solidarisierung zwischen jungen Medienschaffenden zu schaffen bzw. zu fördern.
 - d) die Erziehung, die Volks- und Berufsbildung, insbesondere die Hilfe und Ausbildung für junge Medienschaffende und junge Autoren zu fördern.
- (7) Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und erkennt die Gesetze, insbesondere die Grundrechte, an.
- (8) Der Verein erfüllt die Vorgaben und Anforderungen des Paragraphen 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz.
- (9) Der Verein erfüllt seine Aufgabe unparteiisch und unabhängig von politischen Parteien, Regierungen, Weltanschauungen, Wirtschafts- und Finanzgruppen nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „cross media deutschland“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Osnabrück, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aufgaben im Sinne des §51 ff („Steuerbegünstigte Zwecke“) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen welche die in § 2 und § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 4 Mitgliedschaft

1.1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person bis 30 Jahre werden, die gemäß Paragraph 1 tätig ist. Es erkennt durch den Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an und setzt sich zukünftig für den Zweck und die Ziele des Vereines ein.

(1.2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Sie ist bei diesem schriftlich zu beantragen.

(1.3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller umgehend unter Beifügung einer jeweils gültigen Satzung bekannt zu geben. Gegen eine negative Entscheidung des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein für die Dauer der Mitgliedschaft unterstützt oder vereinsdienliche Sachspenden zur Verfügung stellt oder in laufender Beratung für den Verein tätig ist. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung seit Anfang des III. Quartals die Beiträge nicht entrichtet worden sind und deswegen zwei Mal schriftlich angemahnt wurde.

(4) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus zwei geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen auf Lebenszeit gebildet wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle vier Jahre möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlüsse über die Anträge zur Mitgliederversammlung
- e) Festsetzung über Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.

(3) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung schriftlich und fristgerecht erfolgte. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden. die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten im Sinne des §26 BGB den Verein nach außen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 100 ist die vorherige Zustimmung des Beirates erforderlich. Durch eigenmächtiges Handeln von Vorstandsmitgliedern sowie von Mitgliedern wird der Vorstand nicht verpflichtet.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens ein Mal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsbereiche besondere Vertreter gemäß §30 BGB („Kooptierte Vorstandsmitglieder“) bestellen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und eine Abrechnungsordnung. Änderungsanträge müssen Bestandteil der Tagesordnung sein und eine zwei-drittel Mehrheit im Gesamtvorstand finden. Der Vorstand beschließt die für die Ausstellung der Presseausweise und Presseschilder maßgebliche Presseausweisordnung. Sie kann von ihm durch einfache Mehrheit geändert werden. Durch den Beitritt erklären die Mitglieder die jeweils gültige Fassung anzunehmen und zu beachten. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Änderungen der Presseausweisordnung den Mitgliedern in angemessener Zeit mitzuteilen.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Die Überprüfung des Kassengeschäftes erfolgt durch zwei Kassenprüfer.

(2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt

(3) Die Kassenprüfer prüfen vor Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie auf Wunsches des Vorstandes oder eigene Initiative während des Geschäftsjahres in sinnvollen Abständen. Die Überprüfung einer ordentlichen Kassenführung muss mindestens jährlich durchgeführt werden. Dem Vorstand ist nach Prüfung binnen 14 Tagen ein Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 10 Auflösung

(1) Eine Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei-viertel der abgegeben Stimmen beschlossen werden. Vom Ergebnis der Abstimmung müssen alle Mitglieder umgehend in Kenntnis gesetzt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige und der Satzung entsprechende Ziele. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Flensburg am 16. Dezember 2000 in Kraft.